



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-49984/2020-1

Weiz, am 11.03.2020

Ggst.: Verordnung Verbot Menschenansammlung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Verbot von Menschenansammlungen

(1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum oder mit mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Das theoretische Fassungsvermögen einer Veranstaltungsörtlichkeit ist dabei unbeachtlich.

(2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

§ 2

Ausnahmen vom Verbot

- (1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für Zusammenkünfte
- allgemeiner Vertretungskörper,
 - der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
 - der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
 - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
 - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - aus Anlass von Betriebsversammlungen.
- (2) Das Verbot des § 1 gilt weiters nicht für
- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
 - die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
 - den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Straftatbestand

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020, 12 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Rüdiger Taus
(elektronisch gefertigt)